

Die „besondere“ Registrierung für Praxisanleitende

Mit dem Pflegeberufegesetz wurde für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter eine verpflichtende berufspädagogische Fortbildung von mindestens 24 Stunden pro Jahr eingeführt. Die Regelungen gelten für alle Praxisanleitenden, die in der Pflege tätig sind, unabhängig vom zeitlichen Umfang und der Dauer dieser Tätigkeit. Die Registrierung beruflich Pflegender (RbP) GmbH will den Nachweis dieser gesetzlichen Vorgabe erleichtern und bietet einzelnen Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, sowie Einrichtungen für die Gesamtheit ihrer Praxisanleitenden die Bestätigung der Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe an.

Zu den Aufgaben der RbP gehört es seit vielen Jahren, die berufliche Fortbildung der Pflegefachpersonen zu fördern und Fortbildungsveranstaltungen geeignete Fortbildungsmaßnahmen anzuerkennen. Seit 2009 registriert die RbP bereits beruflich Pflegende auf freiwilliger Basis und dokumentiert die Fortbildungen von Registrierten. Nun erweitert die RbP ihr Angebot um die Erfassung der Pflichtfortbildungen von Praxisanleitenden.

Die Richtlinie zur Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht von Praxisanleitenden am 8.9.2021 von der Gesellschafterversammlung der RbP beschlossen, hat das Ziel, die Qualität der pflegerischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung und die Qualität der Profession durch gute Ausbildung zu sichern. Gesetzliche Verpflichtungen, insbesondere landesrechtliche Regelungen oder solche von Pflegekammern bleiben davon unberührt. Gleichwohl bildet die Richtlinie derzeit den aktuellen Stand der bundesweit vorhandenen Regelungen ab.

Ich weiß, wie es geht!

Fortbildungspflicht für Praxisanleitende: mit gutem Beispiel voran – nachweislich!

Wir helfen Ihnen. Haben Sie noch Fragen? Wir sind gerne für Sie da!



RbP – Registrierung beruflich Pflegender GmbH
Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin
Fon 030 39063883 | Fax 030 39480113
info@regbp.de | www.regbp.de



Nachweislich Profi – das bin ich!



Warum die gesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht für Praxisanleitende so wichtig ist

Die jährliche, kontinuierliche Fortbildungspflicht für Pflegefachpersonen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation (mind. 300 Stunden) gemäß §4 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) schreibt einen Meilenstein zur Professionalisierung des Berufsstandes fest. Pädagogisch fundiertes Wissen der Praxisanleitenden trägt nicht nur zu einer qualitativen Verbesserung der Ausbildung bei, sondern fördert ein aktives Berufsverständnis, mehr Eigenverantwortung und Selbstgestaltung und letztlich mehr Selbstbestimmung.

Worin die Fortbildungspflicht besteht

Alle Praxisanleitenden müssen innerhalb von einem Jahr, auch kalenderübergreifend an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Der Gesamtumfang dieser Maßnahme beträgt nach Anerkennung der RbP insgesamt **24 Unterrichtsstunden**, von denen höchstens **30 % digital/virtuell** und mindestens **70 %** im Rahmen einer **Präsenzveranstaltung** erbracht werden müssen. **Mindestens 12 Stunden** müssen einen **berufspädagogischen Inhalt** nachweisen können. Es wird eine Leistungserbringung in vier Veranstaltungen empfohlen.

Welche Fortbildungsmaßnahme anerkannt wird

Eine Fortbildungsmaßnahme ist eine überprüfbare Fortbildungsaktivität einer Pflegefachperson und dient dem Erhalt und der Aktualisierung der pflegeberuflichen Qualifikation

- für die pflegerische Versorgung von Personen in allen Pflegesettings,
- für die Lehrtätigkeit in Pflegebildungsmaßnahmen, insbesondere Praxisanleitung,
- für berufspolitische und managementbezogene Tätigkeiten im Berufsfeld Pflege.

Welcher Zeitraum für die Fortbildungen maßgeblich ist

Der Fortbildungsnachweis ist in der Regel für einen definierten 1-Jahres-Zeitraum gültig und zu erbringen.

Die Fortbildungsverpflichtung beginnt

- im Monat der auf den Abschluss der Qualifizierung zum Praxisanleitenden folgt,
- mit in Kraft treten der PflAPrV bei Abschlüssen der Qualifizierung zum Praxisanleitenden vor dem 1.1.2020
- oder wenn länderrechtlich ein anderer Nachweiszeitraum festgelegt ist.

Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, auch aufgrund von Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit, von mehr als zwei Monaten, verschiebt sich der Zeitpunkt, zu dem der Fortbildungsnachweis zu erbringen ist, entsprechend.



Wie die Erfüllung der Nachweispflicht für Praxisanleitende funktioniert

Die Registrierung erfolgt bei der RbP-Geschäftsstelle in Berlin. Für die Registrierung muss lediglich das Anmeldeformular zusammen mit einer Kopie der Berufsurkunde (Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung) sowie dem Nachweis der berufspädagogischen Zusatzqualifikation eingereicht werden. Die Kosten betragen 25 Euro jährlich. Nach Eingang der Anmeldung und der Anmeldegebühr erhalten Sie umgehend Ihre Registrierungsurkunde als Praxisanleitender und die Registrierungskarte zugeschickt. In den folgenden 365 Tagen benötigen wir von Ihnen die Teilnahmebescheinigungen über mindestens 24 Unterrichtsstunden mit berufspädagogischen Inhalten für die Erfüllung der Fortbildungspflicht.

Damit können Sie sich auf Ihre Fortbildung und Ihre Aufgaben konzentrieren, während wir ein Stück Verwaltung für Sie übernehmen.

Was die RbP nachweist

Der Fortbildungsnachweis für Praxisanleitende ist eine von der RbP ausgestellte Urkunde über den Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung gemäß den gesetzlichen Vorgaben, die bei der zuständigen Landesbehörde eingereicht werden kann. Für die Ausstellung eines Fortbildungsnachweises wird ein Entgelt in Höhe von 5 Euro durch die RbP erhoben.